



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

An die
öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Stuttgart 30. März 2020
Aktenzeichen 25-8982.28/37
(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich:
Regierungspräsidien
Landkreistag
Städtetag
Gemeindetag

(per E-Mail)

Aktualisierte Hinweise zur Entsorgung von mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) kontaminierten Abfällen aus privaten Haushalten und Einrichtungen des Gesundheitsdienstes

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Krise leistet die Kreislauf- und Abfallwirtschaft einen wichtigen Beitrag, um das öffentliche und private Leben weitgehend aufrecht zu erhalten. Insbesondere aus hygienischen Gründen ist eine geordnete Abfallentsorgung entscheidend für die Gewährleistung einer sicheren Infrastruktur. Für ihren wertvollen Einsatz möchte ich mich deshalb bei allen in der Abfallentsorgung tätigen Mitarbeitenden bedanken.

Um die Entsorgung weiterhin sicherzustellen und um Verunsicherungen zu vermeiden, sollten die bestehenden und bekannten Entsorgungswege soweit als möglich erhalten bleiben, da sie gut eingespielt sind und sehr gut funktionieren.

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) · Hauptstätter Str. 67 · 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz)

Telefon 0711 126-0 · Telefax 0711 126-2881 · poststelle@um.bwl.de

www.um.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de DIN EN ISO 50001:2018 zertifiziert

Datenschutzerklärung: <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/header-und-footer/datenschutz/>



Am 25. März 2020 fand zwischen dem Bund und der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) eine Abstimmungsrunde statt, um ein bundeseinheitliches Vorgehen bei den Empfehlungen zum Umgang von mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) kontaminierten Abfällen zu gewährleisten.

Auf Grundlage der Abstimmung zwischen den Ländern und dem Bund, den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts¹ und der LAGA-Mitteilung M 18 zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes² geben wir zur Vermeidung von Gefährdungen für Nutzer gleicher Mülltonnen und Beschäftigte der Müllabfuhr folgende aktualisierte Hinweise:

1. Abfälle aus Haushalten mit positiv getesteten oder unter Quarantäne gestellten Personen sowie vergleichbaren Anfallstellen (Haus- oder Facharztpraxen, die nur „in sporadischen Einzelfällen“ entsprechend infizierte oder erkrankte Patienten behandeln)
 - Abfälle aus privaten Quarantäne-Haushalten sind über die Restmülltonne zu entsorgen (Abfallschlüssel 20 03 01). Darunter fallen nicht nur Hygieneartikel wie Taschentücher, Schutzkleidung, Abfälle aus Desinfektionsmaßnahmen, Einwegwäsche oder Wischlappen, sondern auch Altpapier, Verpackungen und häusliche Bio- und Küchenabfälle. Für vergleichbare Anfallstellen wie Arztpraxen gilt dies nur für Abfälle, die im Rahmen der humanmedizinischen Versorgung anfallen.
 - Die Abfälle sind in stabilen, möglichst reißfesten Müllsäcken zu sammeln, die fest verschlossen (zum Beispiel verknotet) werden müssen.
 - Spitze oder scharfe Gegenstände (zum Beispiel Spritzen und Skalpelle) müssen in stich- und bruchfesten Einwegbehältnissen gesammelt und fest verschlossen werden.
 - Geringe Mengen an flüssigen Abfällen sollten tropfsicher verpackt sein, also zum Beispiel mit saugfähigem Material umwickelt werden. Größere Mengen an flüssigen Abfällen dürfen nicht über die Restmülltonne entsorgt werden.

¹ Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zu Hygienemaßnahmen im Rahmen der Behandlung und Pflege von Patienten mit einer Infektion durch SARS-CoV-2 (Stand 27.3.2020):

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene.html

² LAGA-Mitteilung M 18 „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ (Januar 2015) <https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Mitteilungen.html>

- Altglas und Pfandverpackungen sowie Elektro- und Elektronikabfälle, Batterien und Schadstoffe sollen nicht über die Restmülltonne entsorgt werden. Es wird empfohlen, diese Abfälle bis zur Aufhebung der Quarantäne im Haushalt aufzubewahren.

Für alle anderen Haushalte in Baden-Württemberg, die nicht unter Quarantäne stehen, gilt weiterhin das Gebot der Abfalltrennung, um die Entsorgungskapazitäten in den Müllverbrennungsanlagen nicht unnötig zu belasten.

Die Bürgerinnen und Bürger sollten darauf hingewiesen werden, dass sie sich bei konkreten Fragen zur Entsorgung dieser Abfälle an die Abfallberatung ihrer zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wenden können.

2. Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes mit gehäuften Anfall virenbelasteter Abfälle (zum Beispiel Kliniken und Schwerpunktpraxen)
 - Mit Sekreten oder Exkreten kontaminierten Abfälle (auch entsprechend kontaminierte persönliche Schutzausrüstung) sind nach Abfallschlüssel 18 01 03* als gefährlicher Abfall einzustufen und in den dafür zugelassenen geschlossenen Behältnissen separat zu entsorgen. Dies betrifft insbesondere Abfälle von Patienten oder Personen, bei denen der Virus nachgewiesen ist und die in Isoliereinheiten der Kliniken behandelt werden. Bei allen anderen Personen, die vorsorglich unter Quarantäne stehen, reichen die bei Krankenhausabfällen üblichen Vorsorgemaßnahmen zur Hygiene für die Abfallentsorgung aus.
 - Alle anderen Abfälle, die im Rahmen der humanmedizinischen Versorgung anfallen (zum Beispiel nicht mit Sekreten oder Exkreten behaftete Schutzanzüge, Atemschutzmasken, Handschuhe), sind nach Abfallschlüssel 18 01 04 einzustufen und in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen zu sammeln. Es ist sicherzustellen, dass diese Abfälle direkt und ohne Umfüllen in die energetische Verwertung (Verbrennung) verbracht werden.
3. Weitere Hinweise
Ergänzende Hinweise zur Entsorgung von Abfällen aus Gesundheitseinrichtungen können der LAGA-Mitteilung M 18 sowie den

Veröffentlichungen auf der Internetseite des RKI entnommen werden (siehe Fußnoten). Im Einzelfall haben die von den Gesundheitsämtern oder den für die Hygiene Verantwortlichen ggfs. abweichend getroffenen Maßgaben und Regelungen Vorrang.

Das Umweltministerium wird diese Hinweise ergänzen, sofern sich neue Erkenntnisse zum Umgang mit den betreffenden Abfällen ergeben. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger werden gebeten, diese Hinweise in geeigneter Weise auch selbst zu veröffentlichen und dem Umweltministerium über Entwicklungen mit Bedeutung für die kommunale Abfallentsorgung unverzüglich zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Martin Kneisel

Ministerialrat